

Servicevereinbarung

Diese Servicevereinbarung ersetzt die bisherige Servicevereinbarung vom 16.05.2023 bzw. 22.05.2023 (inkl. dem Anhang Aufgabenverteilung_WVA_StadlPaura_v3).

abgeschlossen zwischen:

der **Stadtgemeinde Stadl-Paura**, Marktplatz 1, 4651 Stadl-Paura, vertreten durch Bgm. Christian Popp, 4651 Stadl-Paura im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, einerseits

und

1. der **WDL-WasserdienstleistungsGmbH**, FN 159213m, vertreten durch das selbstständig vertretungsbefugte Organ, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz, im Folgenden kurz „WDL“ genannt, andererseits

wie folgt:

I. Präambel

Der gegenständliche Vertrag dient der Festlegung der durch die WDL zu erbringenden Leistungen, der hierfür zu leistenden Entgelte sowie der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rahmenbedingungen zum Betrieb der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde. Die Grundlage des Vertrages bildet das gemeinsam ausgearbeitete Dokument „250725_Aufgabenverteilung_WVA_StadlPaura_Ergänzung“.

II. Vertragsgegenstand

Die WDL verpflichtet sich zur fortlaufenden Erbringung der im Folgenden genannten Leistungen (siehe auch Anhang 1 – 250725_Aufgabenverteilung_WVA_StadlPaura_Ergänzung) während der Vertragslaufzeit, und zwar

- die Gesamtkoordination und operative Leitung des Betriebes der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde
- die regelmäßige Überprüfung (Inspektion) der Bauwerke der Wasserversorgung (Brunnenbauwerk, Hochbehälter, Schächte, Auslaufbauwerke, etc.) samt der nachvollziehbaren Dokumentation der durchgeführten Überprüfungen in einem Betriebsführungssystem (BFS)
- die Schutzgebietskontrolle des Wasserschutzgebietes der Brunnenanlage samt nachvollziehbarer Dokumentation
- die jährliche Überprüfung (Inspektion) der Wasserkammern im Wasserturm sowie die Durchführung der Wasserkammerreinigung nach Bedarf, samt nachvollziehbarer Dokumentation der gesetzten Maßnahmen und durchgeführten Überprüfungen in einem Betriebsführungssystem
- die Druckkesselreinigung inklusive Spülung samt nachvollziehbarer Dokumentation
- die regelmäßige Überprüfung und Wartung der in der Wasserversorgung installierten Hydranten inklusive Prüfung der dazugehörigen Hautabsperreinrichtung auf Dichtheit samt nachvollziehbarer Dokumentation der gesetzten Maßnahmen und durchgeführten Überprüfungen in einem Betriebsführungssystem
- die regelmäßige Überprüfung der Wasserleitungstrassen von Haupt,- Transport,- Versorgungs,- und Zubringerleitungen samt nachvollziehbarer Dokumentation
- die regelmäßige Überprüfung (Inspektion) hinsichtlich Schieber und Schieberbeschilderung der Wasserversorgungsanlage samt nachvollziehbarer Dokumentation der durchgeführten Überprüfungen
- die Veranlassung und Organisation von Überprüfungen der Anlagen nach der Elektrotechnikschutzverordnung und hinsichtlich eines funktionierenden Blitzschutzes samt der nachvollziehbaren Dokumentation derselben
- der regelmäßige Tausch der Leittechnik-Akku samt nachvollziehbarer Dokumentation
- die jährliche Überprüfung der Unterwasserpumpen samt nachvollziehbarer Dokumentation
- die Veranlassung und Organisation von Trinkwasseruntersuchungen samt der nachvollziehbaren Dokumentation derselben
- die Organisation und Durchführung der § 134 Überprüfung samt der nachvollziehbarer Dokumentation derselben
- die Leck-Grobanalyse der Versorgungs- und Transportwasserleitungen

- die Rohrnetzanalyse und Leckdetailortung sowie Behebung von Rohrbrüchen gegen gesonderte Verrechnung hinsichtlich der Versorgungs- und Transportwasserleitungen
- die Leistung eines ununterbrochenen (24/7) Rohrnetz- und Anlagenbereitschaftsdienstes hinsichtlich der Wasserversorgungsanlage
- die Organisation und Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Wasserzählertausches gegen Abrechnung des tatsächlichen Umfanges inklusive Überprüfung der Hausanschlussschieber (5-Jahresintervall)
- die laufende Unterstützung der Gemeinde bei technischen und rechtlichen Fragestellungen hinsichtlich der Wasserversorgungsanlage

Diese Leistungen erstrecken sich jeweils auf die gesamte Wasserversorgungsanlage, einschließlich Sonderbauwerke der Gemeinde im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde (Bestandteile zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses).

Werden die vorstehend genannten Leistungen mangelhaft, verspätet oder nicht vertragsgemäß erbracht, ist die Gemeinde berechtigt, nach zweimaliger erfolgloser Abmahnung die Leistung auf Kosten der WDL durch Dritte ausführen zu lassen.

Die Gemeinde räumt der WDL das unentgeltliche, jederzeit widerrufliche Recht ein, bestimmte Bereiche des Wirtschaftshofareales – insbesondere das Lager des Wasserwarts, das Regallager, Stellplätze in der Garage sowie der Sanitärräume – zum Zweck der Instandhaltung, Wartung und Durchführung sonstiger mit dem Betrieb der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage im Zusammenhang stehenden Arbeiten zu betreten, zu befahren und zu nutzen. Eine Abstimmung mit dem Wirtschaftshofleiter ist im Vorfeld notwendig.

III. Entgelt

Die Gemeinde ist verpflichtet, der WDL für die ordnungs- und vertragsgemäße Erbringung der im vorigen Punkt näher bezeichneten Leistungen ein pauschales jährliches Entgelt in Höhe von 27.000,- Euro exklusive der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer auf ein von der WDL bekannt zu gebendes Konto zu leisten.

Mit diesem Entgelt, welches von beiden Vertragsparteien als angemessen erachtet wird, sind sämtliche nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen einschließlich Nebenleistungen, welche zu einer fach- und termingerechten Durchführung der Vertragsleistung erforderlich sind, abgegolten. Berechtigte Mehrforderungen der WDL über das hier vereinbarte Maß hinaus werden von der Gemeinde nur anerkannt, wenn diese vor Durchführung der Leistung von der Gemeinde schriftlich bestätigt worden sind.

Die Pauschale für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen bezieht sich auf die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beschriebenen Anlagenteile. Sollten künftig weitere Anlagenteile in die Servicevereinbarung aufgenommen werden (z. Bsp.

durch Erweiterungen, Anlagenänderungen, etc.) so wird die Pauschale im Einvernehmen mit dem AG entsprechend angepasst.

Das genannte Entgelt ist vierteljährlich im Nachhinein zur Zahlung fällig, wobei durch die WDL hierfür nach jeweiligen Ablauf des Kalendermonates eine ordnungsgemäße Fakturierung erfolgt und der Gemeinde eine entsprechende Rechnung übermittelt wird. Für die Rechtzeitigkeit der Überweisung entsprechend der übermittelten Rechnung ist das Einlangen auf dem bekanntzugebenden Konto der WDL maßgebend.

Es wird Wertbeständigkeit des vereinbarten Entgeltes vereinbart. Die Indexierung des vereinbarten Entgeltes erfolgt auf Grundlage der von der Statistik Austria GmbH monatlich verlautbarten Zahlen über den Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) wertgesichert. Erste Basis für die Ermittlung der Wertveränderung ist die für Jänner 2026 verlautbarte Indexzahl (= 100); in der Folge ist von der zuletzt die Änderung auslösende Zahl als Basis für die nächste Wertanpassung auszugehen. Die Entgeltanpassungen erfolgen jährlich, sodass das Entgelt entsprechend der Wertveränderung zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres anpasst wird.

Sollte der Verbraucherpreisindex nicht ermittelt werden bzw. werden können, ist ein an seiner Stelle tretender gleichartiger Index bei der Wertanpassung heranzuziehen.

Entgeltänderungen auf Grund dieser Wertsicherungsvereinbarung sind von der Vertragspartei zu beantragen, zu deren Gunsten eine Änderung erfolgen soll; eine derartige Änderung wird mit dem Einlangen des bezüglichen Antrages nächstfolgenden Monatsersten wirksam. Eine Geltendmachung der Wertsicherung ist für höchstens ein Jahr rückwirkend zulässig.

IV. Vertragsbeginn und -dauer

Die gegenständliche Vereinbarung tritt mit 01.01.2026 in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen.

Beide Vertragsparteien verzichten für die Dauer von 7 Jahren, sohin bis einschließlich 31.12.2032, auf das Recht der ordentlichen Kündigung.

Danach kann diese von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Ersten jeden Monats mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Maßgebend für eine fristgerechte Kündigung ist das Datum des Poststempels.

Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine Vertragspartei ihre wesentlichen Vertragspflichten trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder
- wiederholt erhebliche Mängel bei der Leistungserbringung festgestellt werden, die geeignet sind, die Versorgungssicherheit zu gefährden (z. Bsp. wiederholte oder grob fahrlässige Verstöße gegen Wartungspflichten, Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften oder gesetzlichen Vorgaben, mangelhafte oder unterlassene Instandhaltung trotz Abmahnung) oder
- über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder
- der WDL behördliche Genehmigungen oder fachliche Voraussetzungen für die Vertragserfüllung entzogen werden.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Sie ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes auszusprechen.

V. Gewährleistung und Haftung

Die WDL verpflichtet sich, im Rahmen der Leistungserbringung sämtliche einschlägigen Gesetze, insbesondere des Wasserrechtsgesetzes 1959, einzuhalten und die Leistungen entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und – soweit hiervon die Gemeinde betroffen ist – dem Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erbringen.

Wesentliche Änderungen dieser Grundlagen aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben oder Vorgaben der Wasserrechtsbehörde, die zu zusätzlichen Aufwendungen, Maßnahmen und Pflichten führen, bedürfen einer Anpassung der Pauschale im Einvernehmen mit dem AG.

Die WDL erklärt, über das erforderliche Personal mit entsprechender Sachkenntnis auf aktuellem Stand der Technik sowie die entsprechende Betriebs- und Geschäftsausstattung zur vereinbarungsgemäßen Leistungserbringung zu verfügen.

Die WDL haftet nach gesetzlichen Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – wenn sie oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen diese schuldhaft verursacht hat.

Die WDL garantiert, dass sie über eine ausreichende bestehende Betriebshaftpflichtversicherung sowie Vermögensschadenhaftpflichtversicherung verfügt. Die WDL sichert weiters zu, eine solche Haftpflichtversicherung während des gesamten Vertragslauf- und Leistungserbringungszeitraumes ununterbrochen aufrecht zu erhalten. Auf Anforderung der Gemeinde ist das Bestehen dieser Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

VI. Geheimhaltungsvereinbarung

Die Vertragsteile verpflichten sich, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen, wie auch alle internen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Vorgänge während aufrechten Vertragsverhältnis wie auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln und weder zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen.

VII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

VIII. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Bei Beendigung des Vertrages erhält die Gemeinde sämtliche Daten in üblichen digitalen Formaten (Dokumente-pdf, Excel, ...) bzw. soweit möglich in geeigneter Form (Schnittstellen zu Kataster) für die Führung des Wasserleitungskatasters durch einen externen Dienstleister.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag können nur in beiderseitigem Einvernehmen der Parteien vorgenommen werden. Dies gilt auch für das Abgehen von dieser Schriftformvereinbarung.

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen schriftlichen oder mündlichen Abreden der Parteien zu diesem Vertragsgegenstand.

Zustellungen an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Adresse gelten als bewirkt.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und Internationalen Privatrechts.

Alle Streitigkeiten unterliegen der Gerichtsbarkeit des für 4651 Stadl Paura sachlich zuständigen Gerichts.

STADL-PAURA; 18.09.2025

Ort, Datum


WDL-WasserdienstleistungsGmbH
(firmenmäßige Zeichnung)

WDLGmbH

WDL-WasserdienstleistungsGmbH
4021 Linz, Böhmerwaldstr. 3
Tel. 0732 9000 3395
e-mail: office@wdl.at

Diese Servicevereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde vom 18.09.2025 beschlossen.


Stadtgemeinde Stadl-Paura
vertr. d. Bgm. Christian Poppe



Anhang 1:
250725_Aufgabenverteilung_WVA_StadlPaura_Ergänzung

Anzahl	Objekt	Aufgabe	W	M	J	Mehrj.	Gde.	WDL	Dritte	Kategorie
1	Hochbehälter 360 m³	Wasserkammer Inspektion Hygiene oder Reinigung			1					ÖNorm B2539 Eigenüberw
		Bauwerkskontrolle Zählerstände		12						ÖNorm B2539 Eigenüberw
		Dokumentation		12						ÖNorm B2539 Eigenüberw
1	Brunnen	Bauwerkskontrolle Zählerstände		12						ÖNorm B2539 Eigenüberw
		Schutzgebiet - Kontrolle			1					ÖNorm B2539 Eigenüberw
		Dokumentation		12						ÖNorm B2539 Eigenüberw
2	Druckkessel normal	Druckkesselkontrolle mit Spülung			1					ÖNorm B2539 Eigenüberw
	Druckkessel groß	Druckkesselkontrolle mit TÜV (200 Liter)			1					Gesetzliche Vorschrift
		Dokumentation			1					ÖNorm B2539 Eigenüberw
1	Übergabeschächte	Bauwerkskontrolle Zählerstände		12						ÖNorm B2539 Eigenüberw
4	Schächte allgemein	Schachtkontrolle			1					ÖNorm B2539 Eigenüberw
		Dokumentation		12						ÖNorm B2539 Eigenüberw
	Be & Entlüftungseinrichtungen	Be & Entlüftungshydrantenkontrolle			1					ÖNorm B2539 Eigenüberw
		Dokumentation			1					ÖNorm B2539 Eigenüberw
4	Auslaufbauwerke	Auslaufsbauwerkskontrolle			1					ÖNorm B2539 Eigenüberw
		Dokumentation			1					ÖNorm B2539 Eigenüberw
	Objekt	Aufgabe	W	M	J		Gde.	WDL	Dritte	Kategorie
75	Hydranten	Hydrantenkontrolle				2				ÖNorm B2539 Eigenüberw
		Hydrantenkontrolle light				2				ÖNorm B2539 Eigenüberw
75	Hydrantenschieber	Schieberkontrolle				2				ÖNorm B2539 Eigenüberw
		Dokumentation				2				ÖNorm B2539 Eigenüberw
511	Schieber (HL, TL, VL, ZL)	Schieberkontrolle				5				ÖNorm B2539 Eigenüberw
		Dokumentation				5				ÖNorm B2539 Eigenüberw
0	Haupt(HL-), Transport(TL)-, Versorgungs(VL)- und Zubringer(ZL)-leitungen	Trassenbegehung				5				ÖNorm B2539 Eigenüberw
		Dokumentation				5				ÖNorm B2539 Eigenüberw
	Grundstückspflege	Mäharbeiten			2					Wartung & Inspektion
2	Akkus Leittechnik	Akkutausch				6				Nach Betriebsvorschrift
		Dokumentation				6				Wartung & Inspektion
	Drucksteigerungsanlagen	Anlagenkontrolle - Inspektion			1					Nach Betriebsvorschrift
3	Unterwasserpumpenkontrolle	Unterwasserpumpen - Kontrolle			1					Wartung & Inspektion
		Dokumentation			1					Wartung & Inspektion
	Objekt	Aufgabe	W	M	J		Gde.	WDL	Dritte	Kategorie
1533	Hauswasserzählereichung	Wasserzählertausch (gegen Abrechnung des tatsächlichen Umfanges)				5				Eichgesetz
	Übergabewasserzählereichung	Wasserzählertausch (gegen Abrechnung des tatsächlichen Umfanges)				5				Eichgesetz
	Hausanschlußschieberwartung	beim Wasserzählertausch (gegen Abrechnung des tatsächlichen Umfanges)				5				ÖNorm B2539 Eigenüberw
	Stk.	Dokumentation				5				ÖNorm B2539 Eigenüberw
	Hausanschlüsse, Dokumentation Hausanschlussherstellung (gegen gesonderte Verrechnung)				1					HAKT Dokumentation
	Aktualisierung der Lagepläne	Bei bauliche Änderungen durch die WDL			1					LIS - bzw. Kataster Doku
1	Jahresbericht	Dokumentation			1					ÖNorm B2539 Eigenüberw
5	Trinkwasseruntersuchungen	Trinkwasserverordnung			1					Lebensmittelgesetz LMSVG
1	§ 134 Überprüfung	Fremdüberwachung				5				ÖNorm B2539 Eigenüberw
1	Überprüfung Blitzschutzanlagen	Arbeitnehmerschutz				3				Kodex Arbeitnehmerschutz
1	Überprüfung Elektrotechnikanlagen	Arbeitnehmerschutz				5				Kodex Arbeitnehmerschutz
1	Wasserrechtsbescheide Auflagen und Fristen				-					Gesetzliche Vorschrift
1	Leck Grobanalyse	Netzüberwachung aus Leittechnik und Aufzeichnungen			-					ÖNorm B2539 Eigenüberw
1	Rohrnetzanalyse und Leckortung	gegen gesonderte Verrechnung			-					ÖNorm B2539 Eigenüberw
1	Bereitschaftsdienst 24 Stunden Rohrnetz				-					Wartung & Inspektion
1	Bereitschaftsdienst 24 Stunden Anlagen				-					Wartung & Inspektion
1	Dokumentation gesamte Anlage BFS	Wartungen und Inspektionen lt. Auflistung BFS			-					Administration
1	Administration				-					Administration

Regiesätze 2025

Stundensätze (in Euro/Std.) exkl. USt.

Diplom-Ingenieur	€ 117,19
Ingenieur	€ 93,93
Betriebsmeister	€ 74,62
Monteur (Facharbeiter)	€ 61,58
Helfer	€ 41,49
KFZ (Montagefahrzeug)	€ 14,38

Aufwandsentschädigungen (in Euro/Std.) exkl. USt.

Für alle Arbeiten außerhalb der geregelten Dienstzeiten (Mo – Do von 07.00 bis 16:00 Uhr und Fr von 07:00 bis 13:00 Uhr) werden die gesetzlichen Überstundensätze in Rechnung gestellt.

	Tägl. 16:00 Uhr – 22:00 Uhr Sa 07:00 Uhr – 22:00 Uhr	Tägl. 22:00 Uhr – 07:00 Uhr So, Feiertag 00:00 Uhr – 22:00 Uhr
Betriebsmeister	€ 111,95	€ 149,30
Monteur (Facharbeiter)	€ 92,40	€ 123,20
Helfer	€ 62,20	€ 82,90

Konditionen zusätzliche Arbeiten 2025 (Preisbasis für Vertragsgemeinden)

Zählertausch (in Euro/Stück) exkl. USt. (exkl. Zähler und Funkmodul)

Basis Standard Hauswasserzähler 4 m³ inkl. Funkmodulbearbeitung
Einbau- und Kontrollarbeiten lt. Datenblatt € 55,00

Gesonderte Abrechnungen

Materialkosten abzüglich

10 % Rabatt